

letztere für erforderlich hält, um die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Seemacht sicherzustellen, insbesondere die Pläne der Kriegsschiffe, die Zusammensetzung ihrer Bestückung, die Einzelheiten und die Modelle der Geschütze, der Munition, Torpedos, Minen, Sprengstoffe, F. T.-Apparate und überhaupt alles, was zum See-Kriegsmaterial gehört, ebenso alle gesetzlichen und Verwaltungsurkunden oder Vorschriften.

Artikel 210.

Die interalliierte Kontroll-Kommission für das Luftfahrwesen vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Ausführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte.

Insbefondere ist es ihre Aufgabe, den Bestand des auf deutschem Gebiet vorhandenen Materials des Flugwesens aufzustellen, Flugzeug-, Luftschiff- und Motorwerkstätten zu besichtigen, die Fabriken für Waffen, Munition und Sprengstoffe, die von Luftfahrzeugen verwandt werden können, alle Flugplätze, Hallen, Landeplätze, Parks und Depots zu besuchen und da, wo es erforderlich ist, die Entfernung des vorgesehenen Materials zu bewirken und dasselbe in Empfang zu nehmen.

Die deutsche Regierung muß der interalliierten Kontroll-Kommission für das Luftfahrwesen alle Auskünfte und Dokumente mit gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen oder sonstigem Inhalt liefern, welche die Kommission für erforderlich hält, um die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte sicherzustellen, insbesondere eine Liste des Personals der deutschen Luftstreitkräfte und des vorhandenen, in der Herstellung begriffenen oder bestellten Materials, ferner eine Liste aller für das Luftfahrwesen arbeitenden Fabriken, ihrer Lage, sowie aller Hallen und Landeplätze.

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 211.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages müssen die deutschen Gesetze, entsprechend diesem Teil des Vertrages, abgeändert sein und demgemäß aufrecht erhalten bleiben.

Innerhalb der gleichen Frist müssen alle Verwaltungs- und andere Maßnahmen getroffen sein, die sich auf die Durchführung dieses Teiles des Vertrages beziehen.

Artikel 212.

Die folgenden Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918: Artikel VI; die Paragraphen 1, 2, 6 und 7 des Artikels VII; Artikel IX; Bestimmungen 1, 2 und 5 der Anlage Nr. 2 und das Zusatzprotokoll vom 4. April 1919 zum Waffenstillstand vom 11. November 1918 bleiben in Kraft, sofern sie nicht mit den obigen Bedingungen unvereinbar sind.



Artikel 213.

Solange dieser Vertrag in Kraft bleibt, verpflichtet sich Deutschland, jeder Untersuchung, welche der Rat des Völkerbundes auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses für nötig halten sollte, in jeder Weise zu erleichtern.

VI. Teil.

Kriegsgefangene und Grabstätten.

Erster Abschnitt. Kriegsgefangene.

Artikel 214.

Die Heimschaffung der Kriegsgefangenen soll nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages so schnell als möglich stattfinden. Sie wird mit größter Beschleunigung durchgeführt werden.

Artikel 215.

Die Heimschaffung der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen wird nach den Bestimmungen des Artikels 214 durch eine Kommission durchgeführt, welche aus Vertretern der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und der deutschen Regierung andererseits zusammengesetzt ist.

Für jede der alliierten und assoziierten Mächte regelt je eine Unterkommission, welche ausschließlich aus Vertretern des beteiligten Staates und aus Delegierten der deutschen Regierung besteht, die Einzelheiten der Heimschaffung der Kriegsgefangenen.

Artikel 216.

Die Kriegs- und Zivilgefangenen sind vom Zeitpunkt ihrer Übergabe an die deutschen Behörden ab durch diese letzteren unverzüglich in ihre Heimat zu befördern.

Dieserjenigen unter ihnen, deren Wohnsitz sich vor dem Kriege in den durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzten Gebieten befand, werden gleichfalls in ihre Heimat gesandt, vorbehaltlich der Zustimmung und unter Aufsicht der Militärbehörden der alliierten und assoziierten Besatzungstruppen.

Artikel 217.

Alle durch die Heimschaffung entstehenden Kosten fallen vom Beginn des Abtransportes an der deutschen Regierung zur Last. Auch hat diese für die Beförderung zu Land und zu Wasser und für die Gestellung des technischen Personals zu sorgen, soweit die im Artikel 215 vorgesehene Kommission es für nötig hält.

Artikel 218.

Kriegs- und Zivilgefangene, gegen die wegen eines Disziplinarvergehens ein Verfahren schwebt, oder die wegen eines solchen Vergehens

